



WWF Deutschland • Büro Ostsee • Neuer Markt 2 • 18439 Stralsund

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Agrarausschuss  
z. Hd. Frau Dr. Sylva Rahm-Präger  
Lennéstr. 1 (Schloss)  
19053 Schwerin

**WWF Deutschland  
Büro Ostsee**

Neuer Markt 2  
18439 Stralsund  
Telefon: +49 (0) 3831 28241-0  
Direkt: +49 (0) 3831 28241-05  
Fax: +49 (0) 3831 28241-10  
finn.viehberg@wwf.de  
www.wwf.de

## **Beantwortung Fragenkatalog**

**17.05.2024**

Sehr geehrte Frau Dr. Sylva Rahm-Präger, MdL,

ich bedanke mich herzlich für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung bezüglich des Gesetzentwurfs zur Änderung des Landesfischereigesetzes.

Es ist uns sehr wichtig an dieser bedeutsamen Diskussion teilzunehmen und unsere Expertise zum Thema einzubringen. Wir reichen hier unsere schriftliche Stellungnahme ein, die die Punkte des Fragenkatalogs beantwortet.

Des Weiteren wird meine Mitarbeiterin Frau Dominique Niessner die Möglichkeit wahrnehmen und einen Redebeitrag zur Anhörung vorbereiten, um die zentralen Aussagen unserer Stellungnahme darzulegen. Sollten zusätzliche Informationen oder besondere Anliegen meinerseits bestehen, werden wir diese gerne entsprechend ergänzen.

Nochmals möchte ich meine Dankbarkeit für die Gelegenheit zur Teilnahme an dieser Anhörung zum Ausdruck bringen. Es ist mir ein Anliegen, konstruktiv zum Gesetzentwurf beizutragen und einen Beitrag zum weiteren Fortschritt im Bereich des Fischereirechts zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Finn Viehberg

Anlage:

Antworten zum Fragenkatalog

01

---

**Der WWF Deutschland ist Teil der internationalen Umweltschutzorganisation World Wide Fund For Nature (WWF).**

Registriert als Stiftung WWF Deutschland • Senatsverwaltung für Justiz Berlin, Az: 3416/976/2  
Stiftungsratsvorsitzender: Dr. Valentin von Massow • Geschäftsführender Vorstand: Eberhard Brandes  
Steuer-Nr.: 27/029/42509 • USt-IdNr.: DE114236103  
Spendenkonto: IBAN DE06 0500 0222 2222 22 • Bank für Sozialwirtschaft, Mainz • BIC: BFSWDE33MNZ  
Spenden an den WWF sind steuerlich abzugsfähig. Testamentarische Zuwendungen sind von der Erbschaftsteuer befreit.



## Fragenkatalog:

### **zu § 3 und § 22 (Inhalt d. Fischereirechts)/(Schutz d. Fischbestände u. d. Fischerei):**

#### **Frage 1. Wie bewerten Sie die Vorgaben des Gesetzentwurfes zum Schutz des heimischen Fischbestandes? (CDU)**

Die Vorgaben des Gesetzentwurfes zum Schutz des heimischen Fischbestandes sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Es ist sinnvoll sich u.a. auf den § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der den Umgang mit gebietsfremden und invasiven Arten regelt, zu beziehen, um sicher zu stellen, dass gebietsfremde Arten, die sich nicht durch menschliches Zutun außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes etablieren.

„Gebietsfremde Arten sind Arten, die sich außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes durch menschliches Zutun angesiedelt haben.“ (§ 40 Abs. 1 BNatSchG).

Es ist jedoch wichtig in Betracht zu ziehen und verbindlich zu regeln, dass alle Besatzmaßnahmen ausschließlich mit heimischen und ökologisch unbedenklichen Fischarten durchgeführt werden. Nur zertifizierte Besatzmaßnahmen sollten zugelassen werden und eine öffentliche Förderung erhalten, um das Einbringen nicht-heimischer oder invasiver Arten zu verhindern.

#### **Nicht Adressiert zu §22, aber relevant für den Schutz d. Fischbestände und der Fischerei**

Zu § 22: Abs. 1 Ist neben der Mindestlänge „Länge, die Fische zum Zeitpunkt des Fangs mindestens aufweisen müssen“ auch eine Maximallänge „Länge, die Fische zum Zeitpunkt des Fangs maximal aufweisen dürfen“ (ein sogenanntes Entnahmefenster) als optionale Rechtsverordnung vorgesehen? Für einige Fischarten ist nachgewiesen worden, dass ein Maximalmaß bei gleichzeitigem Vorhandensein eines Minimalmaßes (ein sogenanntes Entnahmefenster) den Bestand fördern kann. Besonders die großen Individuen (v.a. bei Raubfischen wie bspw. beim Hecht) werden dadurch geschont und im Bestand erhalten, um einerseits die Reproduktion zu fördern (bei einigen Fischarten konnte nachgewiesen werden, dass die Länge der Rogner positiv mit ihrer Fruchtbarkeit zusammenhängt) und andererseits bei Raubfischen den Kannibalismus auf die Nachkommen zu minimieren, da die besonders häufigen, mittleren Rekruten innerhalb des Entnahmefensters durch erhöhten Fischereidruck stärker befischt werden und somit die Rekrutierung von Nachkommen gefördert wird. Entnahmefenster erhöhen insgesamt die Pufferkapazität und Widerstandsfähigkeit von Fischbeständen gegenüber Umwelteinflüssen und führen auch zu naturnäheren Altersklassenaufbauten trotz intensiver Befischung (Arlinghaus et al. 2023).

#### **Frage 2. Welche Auswirkungen der Gesetzesnovelle erwarten Sie auf Besatzmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern? (AfD)**

Die Gesetzesnovelle wird Besatzmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern positiv beeinflussen, indem sie strengere Kontrollen und Anforderungen an die Zertifizierung der Besatzfische einführt. Laut dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wird der Umgang mit gebietsfremden Arten präzise geregelt und durch das Landesfischerei Gesetz kohärent dargestellt:

„Gebietsfremde Arten sind solche, die sich durch menschliches Zutun außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes etabliert haben.“ (§ 37a Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern).

Diese Regelungen stellen sicher, dass nur heimische und ökologisch unbedenkliche Fischarten eingesetzt werden, was den Schutz des heimischen Fischbestandes und der natürlichen Lebensräume unterstützt. Zertifizierte Besatzmaßnahmen sind daher essenziell, um die ökologische Integrität der Gewässer zu bewahren.



**Frage 3. Inwiefern bewerten Sie die Änderung des Fischereigesetzes im Sinne des Schutzes des heimischen Fischbestands? (SPD/DIE LINKE/FDP)**

Die Änderung des Fischereigesetzes ist ein bedeutender Schritt zum Schutz des heimischen Fischbestands. Insbesondere die Bestimmungen zur Kontrolle gebietsfremder Arten tragen dazu bei, die heimische Biodiversität zu bewahren:

*„Invasive gebietsfremde Arten sind Arten, deren Ausbreitung und Bestandsentwicklung eine erhebliche Gefahr für die biologische Vielfalt, die Gesundheit des Menschen oder für die Nutzung von Ressourcen darstellen.“ (§ 37a Abs. 2 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern).*

Darüber hinaus plädieren wir dafür verbindlich zu regeln, dass alle Besatzmaßnahmen mit heimischen, zertifizierten Fischarten durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass keine invasiven oder ökologisch problematischen Arten eingeführt werden. Dies ist ein entscheidender Schritt zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände.

**Frage 4. Ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Besatz mit bisher traditionell genutzten Karpfenarten wie zum Beispiel Spiegel-, Schuppen-, F1- oder Graskarpfen weiterhin möglich? (SPD/DIE LINKE)**

Der Besatz mit traditionell genutzten Karpfenarten wie Spiegel-, Schuppen-, F1- oder Graskarpfen ist in natürlichen Seen ökologisch problematisch, dadurch fundamental wichtige Makrophyten/Unterwasserpflanzen in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden und das Ökosystem See nachhaltig geschädigt. Der § 40 des BNatSchG stellt sicher, dass gebietsfremde Arten streng kontrolliert werden:

*„Invasive gebietsfremde Arten sind Arten, die durch ihre Ausbreitung eine Bedrohung für die biologische Vielfalt oder die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen darstellen.“ (§ 40 Abs. 2 BNatSchG).*

Es muss sichergestellt werden, dass alle Besatzmaßnahmen begleitet werden, um negative ökologische Auswirkungen (WRRL-Kriterien) zu vermeiden und die Begrifflichkeit des heimischen Fischbestands definiert wird, als eine wildlebende Fischart, die in den letzten 100 Jahren ihr Verbreitungs- oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise in Mecklenburg-Vorpommern hatte und die sich auch ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen selbstständig als Population erhalten hat, dies ist auch in Übereinstimmung mit dem Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei. Dies trägt zur Sicherung der Biodiversität und des ökologischen Gleichgewichts in den Gewässern bei.

**Frage 5. Welche Auswirkungen haben die Änderungen, die der OZG-Umsetzung dienen für die fischereiliche Praxis? Gibt es neuentstandene Konflikte? (FDP)**

Die Vereinheitlichung und Gleichstellung der Fischereischeine zwischen den Bundesländern ist zu begrüßen, doch sollte hierfür auch die Vereinheitlichung der spezifischen Regelungen und der Prüfungen bzw. Prüfungsinhalte zum Erwerb eines Fischereischeins in den einzelnen Bundesländern bedacht werden. Die Digitalisierung von Verfahren, wie die elektronische Ausstellung von Fischereischeinen, ist grundsätzlich eine positive Entwicklung.

Es ist jedoch anzumerken, dass nicht geregelt ist, wie oft generell oder wie oft im Kalenderjahr ein Touristenfischereischein erworben werden darf. Beziehungsweise, dass eine „Schulung“ wie mit Fischen „waidgerecht“ umzugehen ist bleibt aus und damit auch das Schutzgut Fisch nicht ordentlich geschützt. Die Hinweisbroschüre ist nach unserem Verständnis nicht ausreichend und nicht verbindlich genug.



**Frage 6. Sind die im Gesetzentwurf skizzierten digitalen Verfahren, z.B. die Möglichkeit einer elektronisch erstellten Fischereierlaubnis, aus Ihrer Sicht eine begrüßenswerte Erleichterung für Fischereiberechtigte? (B90/GRÜNE)**

Ja, die digitalen Verfahren stellen eine Erleichterung dar, sofern sie sicherstellen, dass alle notwendigen Artenschutz- und Umweltauflagen weiterhin erfüllt und überwacht werden.

**Frage 7. Ist die Gleichstellung der Fischereischeine der Bundesländer aus Ihrer Sicht eine begrüßenswerte Maßnahme? (B90/GRÜNE)**

Die Vereinheitlichung und Gleichstellung der Fischereischeine zwischen den Bundesländern ist zu begrüßen, doch sollte hierfür auch die Vereinheitlichung der spezifischen Regelungen und der Prüfungen bzw. Prüfungsinhalte zum Erwerb eines Fischereischeins in den einzelnen Bundesländern bedacht werden. Die Digitalisierung von Verfahren, wie die elektronische Ausstellung von Fischereischeinen, ist grundsätzlich eine positive Entwicklung. Dies würde den Verwaltungsaufwand reduzieren und die Einhaltung von Bestimmungen erleichtern.

**Frage 8. Immer mehr junge Menschen in unserem Land erfreuen sich der Tradition des Angelns. Wie bewerten Sie, dass die unter 16-Jährigen künftig ein Dokument mit sich führen sollen, um ihre Personalien zu belegen? (SPD/DIE LINKE)**

Diese Maßnahme ist sinnvoll, um sicherzustellen, dass alle Angler, unabhängig ihres Alters, die gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Sie trägt zur besseren Kontrolle und damit zum Schutz der Fischbestände bei.

**Frage 9. Wie bewerten Sie die Pflicht für Jugendliche unter 16 Jahren, sich im Falle einer Kontrolle ausweisen zu müssen? (AfD)**

Diese Maßnahme ist sinnvoll, um sicherzustellen, dass alle Angler, unabhängig ihres Alters, die gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Sie trägt zur besseren Kontrolle und damit zum Schutz der Fischbestände bei.

**zu § 11 (Verwendung und Mitführen von Fanggeräten):**

**Frage 10. Wie bewerten Sie die Vorgaben des Gesetzentwurfes bezüglich § 11 zur Verwendung und mit Führung von Fanggeräten? (CDU)**

Grundsätzlich sind die Vorgaben des Gesetzentwurfes sinnvoll. Dennoch sollte der Begriff der Fangbereitschaft eines Fanggerätes klar definiert werden, um Missverständnisse und rechtliche Grauzonen zu vermeiden.

Darüber hinaus stellt sich prinzipiell die Frage, warum Personen mit einer Fischwirtausbildung oder pensionierte Fischer, die die Fischerei nicht mehr im Erwerb (weder Haupt- noch Nebenerwerb) für die eigene Selbstversorgung im kleinen Umfang nutzen dürfen. Der genaue Umfang ist in der Küstenfischereiverordnung (KüFVO) § 17 Abs. 2 geregelt:

*„Acht Aalkörbe (Eingänge), ein Krabbenkorb, 100 Meter Stellnetze und 100 Haken auf der Langleine je Person.“*

Um die Bürokratie und Kontrollansprüche in diesem Ausnahmefall zu minimieren, ist es durchaus gerechtfertigt ob nur aktive, berufsmäßige Fischer, diese Fischereigeräte verwenden dürfen sollten, insbesondere wenn es um bedrohte und unquotierte Fischbestände geht.



**zu § 12 (Verbote):**

**Frage 11. Wie bewerten Sie die in Paragraph 12 Abs. 4 des Gesetzentwurfes normierte Regelung zur Verwendung von Setzkeschern? (CDU)**

Es ergibt Sinn aus tierschutzrechtlicher Sicht zu definieren, wie groß ein Setzkescher zu sein hat, aus welchem Material dieser sein sollte und wie lange man Fische hältern darf. Weitere praktische Angaben können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht geben.

**Frage 12. Wie beurteilen Sie die unter § 12 Absatz 5 neu eingeführten Gebote bzw. Verbote für die Elektrofischerei? (B90/GRÜNE)**

Die Elektrofischerei ermöglicht unter fachkundiger Anwendung eine nicht letale und relativ schonende Bestandskontrolle. Im Gegensatz zum Fang mit herkömmlichen Fischereigeräten sind die Individuen nur für kurze Zeit Stress ausgesetzt und haben keine bis nur geringe kurzfristige Beeinträchtigungen dadurch. Schädigungen der Schleimhaut wie beim Einsatz von Stellnetzen, Reusen, Waden etc. werden vermieden.

**Risiken bestehen vorrangig in der nicht sachgemäßen Ausführung/Anwendung der Elektrofischerei**, weshalb ein Sachkundenachweis verbindlich vorgeschrieben sein sollte.

Die erhobenen Bestandsdaten bei der Elektrofischerei haben im Allgemeinen einen methodischen Fehler hin zu großen Individuen. (da: je größer/länger der Fisch, desto größer ist die Wirkung des elektrischen Feldes auf den Fisch und desto eher wird er detektiert/gefangen).

**Frage 13. Wie bewerten Sie eine vorgeschriebene Mindestlänge von 3,5 Meter und einen Mindestdurchmesser von 0,5 Meter bei Setzkeschern? (SPD/DIE LINKE/AfD/FDP)**

*siehe Antwort 11*

**Frage 14. Gibt es tierschutzgerechte Alternativen zum Einsatz von Setzkeschern zum Hältern von gefangenen Fischen? (SPD/DIE LINKE)**

Ja, es gibt tierschutzgerechte Alternativen, wie zum Beispiel schwimmende Hälterungssysteme oder spezielle Tanks, die mehr Bewegungsfreiheit bieten. Diese Methoden sind jedoch für eine mobile Anwendung nicht praktikabel.

**Frage 15 Welche Bedeutung hat die Elektrofischerei ihrer Ansicht nach für die Fischer und Angler in diesem Land und welche Auswirkungen erwarten Sie durch die im Gesetzentwurf neu hinzugefügte Genehmigungspflicht der Elektrofischerei? (FDP)**

*siehe auch Antwort 12*

Die Elektrofischerei ermöglicht unter fachkundiger Anwendung eine nicht letale und relativ schonende Bestandskontrolle. Im Gegensatz zum Fang mit herkömmlichen Fischereigeräten sind die Individuen nur für kurze Zeit Stress ausgesetzt und haben keine bis nur geringe kurzfristige Beeinträchtigungen dadurch. Schädigungen der Schleimhaut, wie sie beim Einsatz von Stellnetzen, Reusen, Waden etc. vorkommen können, werden vermieden.

Wir sehen die Vorteile in der Elektrofischerei unter folgenden Gesichtspunkten.

**Schonung der Fischbestände:** Die Fische werden nur kurzfristig betäubt und können nach der Erhebung der notwendigen Daten wieder unverletzt freigelassen werden.

**Gezielte Bestandskontrolle:** Es können spezifische Arten oder Individuen ausgewählt und gezielt untersucht werden, was besonders bei Forschungsprojekten von Vorteil ist.

**Minimierung der Beifang-Problematik (nicht Fische):** Im Vergleich zu anderen Fangmethoden wird der Beifang erheblich reduziert, da die Methode selektiv angewendet werden kann.

Die Risiken und Anforderungen sind in einem zumutbaren Rahmen zur Bestandserhebung/-kontrolle in Vereinsgewässern und Fließgewässern im Binnenbereich, wenn ein sachkundiger Einsatz erfolgt. Ein



Sachkundenachweis muss verbindlich vorgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass die Anwender über die notwendige Expertise verfügen. Für die Küstenfischerei ist diese Methode irrelevant.

**Frage 16. Wie bewerten Sie den Einsatz der Elektrofischerei im Allgemeinen? Welche Risiken, Folgen, aber vor allem welche Vorteile und Gewinne sehen darin z.B. für die Bestandskontrollen und für das Tierwohl? (SPD/DIE LINKE)**

*Siehe Antworten 12 und 15*

**Frage 17. Welche Auswirkungen erwarten Sie durch die Ausnahmemöglichkeit zu Nutzung von berufsfischereilichen Fanggeräten durch nicht-qualifiziertes Personal für Menschen mit selbstständigen Fischereirechten? (FDP)**

Wir lehnen die Ausnahmemöglichkeit zur Nutzung von berufsfischereilichen Fanggeräten durch nicht-qualifiziertes Personal ab. Berufsfischereiliche Fanggeräte sollten ausschließlich in die Hände von professionellen Fischern gehören. **Die hohe Effektivität berufsfischereilicher Fanggeräte birgt das Risiko einer Überfischung, insbesondere wenn sie von Personen genutzt werden, die nicht über die nötige Fachkenntnis verfügen.** Unqualifizierte Nutzer könnten unbeabsichtigt Schutzbestimmungen verletzen und somit die Nachhaltigkeit der Fischbestände gefährden.

**Selbstversorgung:** Die Nutzung solcher professionellen Geräte zur Selbstversorgung widerspricht dem Grundgedanken der nachhaltigen Fischerei. Professionelle Fanggeräte sind für den kommerziellen Einsatz konzipiert und nicht für den privaten Gebrauch zur Selbstversorgung. Eine solche Praxis könnte zu unverhältnismäßig hohen Entnahmen führen, die weit über den Bedarf zur Selbstversorgung hinausgehen.

**Bürokratieabbau und einfache Kontrollen:** Die Beschränkung des Einsatzes berufsfischereilicher Fanggeräte auf professionelle Fischer würde die bürokratische Last reduzieren und die Kontrollen vereinfachen. Es wäre klar und transparent, wer diese Geräte nutzen darf, wodurch die Überwachung effizienter gestaltet werden könnte. Dies trägt dazu bei, illegale Praktiken zu minimieren und die Einhaltung der Fischereivorschriften zu gewährleisten.

**zu § 19 (Schadensverhütende Maßnahmen bei Anlagen):**

**Frage 18. Wie beurteilen Sie die präzisierenden Formulierungen in § 19? (B90/GRÜNE)**

Die Präzisierung der zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen von „Fischbesatz“ zu „angemessener Fischbesatz“ sowie die Aufnahme weiterer Ausgleichsmaßnahmen in Form von „alternativen Hegemaßnahmen“ und die Zustimmung durch die obere Fischereibehörde ist sinnvoll. Mit der verantwortungsvollen Rolle der oberen Fischereibehörde müssen auch die Ressourcen bereitgehalten werden, um die Maßnahmen zu überwachen und Monitoringergebnisse auszuwerten und zu bewerten. Dies stellt sicher, dass die Maßnahmen fachgerecht geplant und durchgeführt werden und den ökologischen Anforderungen und gesetzlichen Vorgaben entsprechen

Fischbesatz allein führt in vielen Fällen nicht zu einer nachhaltigen Bestandssteigerung, insbesondere bei Arten, die sich natürlicherweise vermehren können. Ausnahmen sind hier Initialbesatzmaßnahmen oder Besatz bei Arten wie dem Aal, deren Bestände sich nicht auf natürliche Weise in ausreichendem Maße regenerieren.

Zu beachten hierbei sind:

**Genetische Diversität:** Fischbesatz birgt die Gefahr, den an den Standort angepassten Genpool durch die Einführung standortfremder Individuen zu beeinflussen. Dies kann die Resilienz und Anpassungsfähigkeit des Bestandes langfristig mindern.

**Effektivität der Maßnahmen:** Fischbesatz kann ineffektiv sein, wenn die Ursachen für den Bestandsrückgang nicht adressiert werden, wie z.B. durchgängige Wanderwege, geeignete Laichhabitate und ausreichende Nahrungsressourcen.



**Schwerpunkt sollte allerdings sein für die Renaturierung und Habitatverbesserung zu sorgen:** Maßnahmen zur Wiederherstellung natürlicher Lebensräume, wie die Schaffung von Flachwasserzonen, das Einbringen von Totholz oder die Verbesserung der Durchgängigkeit von Gewässern, können nachhaltig dazu beitragen, die natürlichen Bedingungen für die Fischpopulationen zu verbessern und sorgen auch für eine naturräumliche Verbesserungen.

**zu § 25 („Fischereiaufsicht“):**

**Frage 19. Wie beurteilen Sie die unter § 25 Absatz 3 Satz gefassten erweiterten Nachweispflichten durch angelnde Personen am Gewässer? (B90/GRÜNE)**

Die erweiterten Nachweispflichten sind positiv zu bewerten, da sie die Kontrolle und Durchsetzung von Umwelt- und Artenschutzbestimmungen erleichtern. Sie tragen dazu bei, dass nur rechtmäßige und verantwortungsbewusste Angler Zugang zu den Gewässern haben.

**zu § 26 (Ordnungswidrigkeiten):**

**Frage 20. Wie beurteilen Sie die unter § 26 Absatz 3 neu eingeführte Möglichkeit der Kontrollberechtigten, bei Ordnungswidrigkeiten Fischereischein bzw. Fischereierlaubnisse einzuziehen? (B90/GRÜNE)**

Wir begrüßen die neu eingeführte Möglichkeit für Kontrollbefugte, bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten Fischereischeine oder Fischereierlaubnisse einzuziehen. Diese Maßnahme ist ein wichtiger Schritt, um Verstöße gegen Umwelt- und Naturschutzgesetze wirksam zu sanktionieren und sinnhafte Konsequenzen aufzuzeigen. Der Hintergrund des Entzugs von Berechtigungen muss bei der Ausgabe des Fischereischein bzw. Fischereierlaubnisse sinnhaft und nachdrücklich vermittelt werden, dass die Regeln die Fischbestände und die biologische Vielfalt schützen sollen und dass bei einem Regelbruch unmittelbar und konsequent der Ausübende zur Verantwortung gezogen werden. Ein Aspekt, der im aktuellen Gesetzesentwurf unberücksichtigt ist, ist die spezifische Sanktionierung des bewussten Aussetzens gebietsfremder oder nicht heimischer Arten. Diese Handlung kann schwerwiegende und möglicherweise irreversible ökologische Konsequenzen nach sich ziehen. Daher fordern wir, dass der Schutz der heimischen Biodiversität höchste Priorität hat und dass Verstöße entsprechend geahndet werden.

**sonstige Fragen:**

**Frage 21. Wie bewerten Sie den Gesetzesentwurf hinsichtlich seines bürokratischen Aufwandes und dem Ziel der Entbürokratisierung insgesamt? (CDU/FDP)**

Der Gesetzesentwurf enthält zahlreiche Bestimmungen, die einen bürokratischen Aufwand mit sich bringen könnten. Wir sind jedoch der Meinung, dass ein gewisser bürokratischer Aufwand notwendig ist, um den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Fischbestände sicherzustellen. Besonders die Regelungen zur Registrierung und Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und Fanggeräten sowie die Verwaltung von Fischbesatzmaßnahmen sind aus unserer Sicht unverzichtbar, um eine transparente und umweltgerechte Fischereipraxis zu gewährleisten. Für eine effektive Entbürokratisierung sollte der Fokus darauf liegen, digitale Lösungen zu implementieren und Prozesse zu vereinfachen, ohne dabei den Arten-, Natur- und Umweltschutz zu vernachlässigen.

**Frage 22. Sehen Sie Veranlassung, im Gesetz Regeln zu schaffen, die einer Überfischung von Fischbeständen entgegenwirken? Wenn ja wie, wenn nein, warum nicht? (B90/GRÜNE)**

Die Frage nach der Notwendigkeit von Regeln zur Verhinderung von Überfischung ist von großer Bedeutung und erfordert eine umfassende Betrachtung der aktuellen Situation. Insbesondere in Bezug auf das Fehlen eines Küstenfischmonitorings für nicht-kommerzielle bzw. quotierte Arten sowie das Fehlen eines einheitlichen Monitorings der Nicht-Kommerziellen Arten im Zuge von HELCOM.



Notwendigkeit eines umfassenden Monitorings: Eine effektive Kontrolle und Verwaltung der Fischbestände ist ohne regelmäßige wissenschaftliche Bestandsaufnahmen nicht möglich. Daher ist die Einrichtung eines umfassenden Monitoringsystems unerlässlich, um den Zustand der Fischpopulationen zu überwachen und die Fangquoten entsprechend anzupassen.

Bedarf an wissenschaftlichen Untersuchungen: Regelmäßige wissenschaftliche Untersuchungen sind entscheidend, um den langfristigen Erfolg von Schutzmaßnahmen zu bewerten und um sicherzustellen, dass diese effektiv sind. Diese Studien sollten nicht nur die kommerziell genutzten Arten, sondern auch nicht-kommerzielle Arten umfassen, um eine ganzheitliche Bewertung der Fischbestände zu ermöglichen.

Implementierung von Schutzmaßnahmen: Schonzeiten für gefährdete Arten sowie die Ausweisung von Schutzgebieten sind weitere wichtige Instrumente, um den langfristigen Schutz der Fischbestände und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollten auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Langfristige Erhaltung der biologischen Vielfalt: Die langfristige Erhaltung der biologischen Vielfalt erfordert eine ganzheitliche und vorausschauende Herangehensweise. Dazu gehören nicht nur kurzfristige Maßnahmen zur Vermeidung von Überfischung, sondern auch langfristige Strategien zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände und ihrer Lebensräume.

Insgesamt ist es daher unerlässlich, dass das Gesetz Regeln zur Verhinderung von Überfischung von Fischbeständen enthält, die auf einem umfassenden Monitoring und wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Diese Maßnahmen sind entscheidend, um die langfristige Erhaltung der Fischbestände und ihrer Lebensräume zu gewährleisten und die biologische Vielfalt zu schützen.

**Frage 23. An welcher Stelle sehen Sie weiteren Änderungsbedarf im Gesetz, der mit der jetzt geplanten Überarbeitung nicht abgebildet wird? (CDU/B90/GRÜNE)**

*siehe vorherigen Punkt 22 zu Monitoring.*

Ferner:

- Zu § 18: Sind die ausgewiesenen Schonbezirke in ihrem Umfang und Anzahl ausreichend?

Das Landesfischereigesetz könnte um einen Abschnitt erweitert, der die regelmäßige Überprüfung der Küstenschutzverordnung (KüFVo) vorsieht. Z.B. könnte gemäß § 18 wird das zuständige Ministerium oder eine entsprechende Behörde ermächtigt, alle fünf Jahre eine umfassende Überprüfung der KüFVo durchzuführen. Dabei wird insbesondere untersucht, ob die ausgewiesenen Schonbezirke in ihrem Umfang und ihrer Anzahl ausreichend sind, um dem Ziel einer ökologischen und bestandsschonenden Fischbewirtschaftung zu entsprechen. Diese Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung aktueller ökologischer Bedingungen, Bestandsentwicklungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Bei Bedarf werden auf Grundlage der Ergebnisse Anpassungen an den Schonbezirken vorgenommen, um sicherzustellen, dass sie weiterhin effektiv zum Schutz der Fischbestände und des Ökosystems beitragen."

- Zu § 13: Ist die Ausübung der Fischerei in Nationalparks und Naturschutzgebieten gerechtfertigt?

Die Ausübung der **Fischerei in Nationalparks und Naturschutzgebieten** ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzwecks gestattet. Dies führt jedoch zu unterschiedlichen Regelungen für Berufs- und Angelfischer, was zu Konflikten zwischen Naturschutz, Anglern und Berufsfischern führt, welche wir auch in der App „WWF-Seekarte“ aufgreifen. Allerdings sieht der Naturschutz insbesondere in Gebieten wie den





Bodden, die als Kinderstuben der Ostsee bekannt sind, die Notwendigkeit, langfristig Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der Fischerei auf lokale Bestände zu minimieren. Dies ist besonders wichtig angesichts der Erkenntnisse aus Studien wie *Boddenhecht*, die zeigen, dass lokale Überfischung zu erheblichen Risiken für den lokalen Bestand führen kann, insbesondere für Arten wie den Hecht, die stark ortstreu sind und zu einem lokalen Verschwinden der Art beitragen kann. Besondere Aufmerksamkeit sollte daher den Schutzgebieten gewidmet werden, in denen diese Arten laichen und sich aufhalten. Gerade vor dem Hintergrund der EU weiten Umsetzung von Naturschutzflächen mit 10% strengem Schutz und entsprechenden „No-Take“-Zones wäre es elementar das Landesfischerei Gesetz bereits auf die gesetzlichen Ansprüche und in diesem Fall ökologisch sinnvollen Bedürfnis einzugehen. Zusätzlich führt die Ungleichbehandlung von Berufs- und Angelfischerei in den Schutzgebieten zu erheblichen Konflikten zwischen Naturschutz, Anglern und Fischern. Besonders relevant ist dies im Kontext der Vorlaichfischerei, welche potenziell verheerende Auswirkungen auf die Fischbestände und die ökologischen Prozesse in sensiblen Laichgebieten haben kann. Die Aktivitäten von Fischern in diesen Gebieten können die natürlichen Fortpflanzungszyklen stören und den Bestand gefährden. Daher ist es entscheidend, Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorlaichfischerei in solchen Gebieten zu regulieren oder zu verbieten, um die langfristige Gesundheit der Fischbestände und die ökologische Integrität der Lebensräume zu erhalten.

**Frage 24. Wie bewerten Sie die Ausübung der Rohrwerbung hinsichtlich des Natur- und Umweltschutzes? (FDP)**

Die Rohrwerbung kann negative Auswirkungen auf das Ökosystem haben, insbesondere wenn sie unkontrolliert, zur falschen Zeit und intensiv betrieben wird. Strenge Auflagen und Kontrollen sind notwendig, um sicherzustellen, dass diese Praxis im Einklang mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes stehen. Insbesondere bereits kartierte FFH-Lebensraumtypen in MV wie der LRT 3150 "Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions" und der LRT 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren", die beide oft große Röhrichtbestände umfassen. Dennoch kann die nachhaltige Ausübung der Rohrwerbung unter Einhaltung von Teilflächenmahd, Zeitpunkt der Mahd und schonende Technik positiv bewertet werden. Sie trägt u.U. auch zur Kohlenstoffbindung bei, wenn das Rohr in erneuerbare Baustoffe integriert wird und im Gebäude für einen langen Zeitraum verbaut bleibt. So kann die Ausübung der Rohrwerbung sowohl dem Natur-, Klima- als auch dem Umweltschutz dienen.